

Beibehaltung des Zwischenstandpunktes durch die Niederlande; sie halten sich nämlich noch an die Lösung der Pariser Zusatzakte, wonach die Gleichstellung des Übersetzungs- mit dem Vervielfältigungsrecht nur gegen eine Benutzungsfrist von 10 Jahren zugestanden wird. In dieser Richtung wurde der Vorbehalt nach drei Seiten hin, auf seine Entstehung und Begründetheit, auf die künftige Beseitigung desselben und auf die allgemeine Ausübung des von jeder Einschränkung befreiten vollständigen Übersetzungsrechtes, untersucht.

Mit Bezug auf den ersten Punkt wurde geltend gemacht, daß, wenn die Berliner Konferenz sich darauf beschränkt hätte, ein Vorbehaltssystem bloß hinsichtlich des Übersetzungsrechtes, das in drei Stufen zur Anerkennung gelangt wäre, einzuführen, ein solches Vorgehen kaum ernstlicher Beanstandung unterlegen wäre, hängt doch der Beitritt neuer Länder in die Union unbedingt von Zugeständnissen ab, die ihnen gerade hier gemacht werden; das Beispiel Rußlands, das nicht einmal die erste, von der ursprünglichen Berner Konvention von 1886 angenommene Lösung eines bedingungslosen zehnjährigen Übersetzungsschutzes den andern Staaten zugestehen wollte und deshalb seinen Beitritt zur Union verweigerte, spricht eine deutliche Sprache. Überblickt man unter dieser Beleuchtung den von den Niederlanden schon zurückgelegten Weg, so verdient ihre Stellungnahme nur Lob, denn das alte Gesetz von 1881 erkannte das Übersetzungsrecht in den Art. 5 und 16 nur dann an, wenn es durch einen sehr strikten Vermerk vorbehalten war, und wenn von ihm durch Herausgabe einer Übersetzung innerhalb drei Jahren nach Erscheinen des Originalwerkes Gebrauch gemacht wurde; auch dann noch dauerte das Übersetzungsrecht bloß 5 Jahre vom Tage der Eintragung (ob des Originalwerkes oder der Übersetzung, ist unsicher), also allerhöchstens 8 Jahre nach der günstigsten Auslegung. Wenn auch Herr Roberts die Zwischenstufe, welche die Pariser Zusatzakte darstellt, als unlogisch bezeichnet hat, und wenn sie auch den Bestrebungen der holländischen Schriftsteller nicht entspricht, so ist doch zu begreifen, daß die Niederlande fremde Werke, deren Urheber ihrem kleinen Staate gar kein Interesse beweisen, indem sie auf die Veranstaltung einer holländischen Übersetzung innerhalb voller 10 Jahre verzichten, frei übersetzen wollen.

Wird dieser Vorbehalt, wie dies zu wünschen wäre, aufgegeben werden? Hier gelangten zwei Meinungen zum Ausdruck. Die eine, vertreten durch die Herren de Beaufort, Viederaald und Roberts, nahm an, es werde den Niederlanden möglich sein, bis zur nächsten Konferenz in Rom die Bedingung der zehnjährigen Benutzungsfrist fallen zu lassen, während die andere, vertreten durch Herrn Israels, den Standpunkt verfocht, daß, wenn einmal am 1. Oktober 1914 die durch das neue Landesgesetz aufgestellte Übergangsfrist ein Ende genommen, dann die Entwicklung eine langsamere sein und Zeit und Geduld erheischen werde. Vorläufig müßten nach zwei Richtungen hin Erfahrungen gesammelt werden. Einmal sollten die fremden Autoren den Beweis leisten, daß ihre Forderungen für die Ermächtigung zur Herausgabe holländischer Übersetzungen in den ersten zehn Jahren mäßige sind und nicht etwa einem Verbot jeglicher Übersetzung gleichkommen. Sodann sollten die holländischen Autoren am eigenen Leibe die Schwierigkeiten erfahren, innerhalb 10 Jahren in den übrigen Verbandsländern bekannt zu werden und dort während dieser kurzen Benutzungsfrist die Übertragung ihrer Werke in fremde Sprachen zu erlangen; es wird sich dann herausstellen, daß sie in manchen Fällen in der Berner Union das Hauptrecht der Übersetzung verlieren, weil eine solche Übersetzung in so knapp bemessener Zeit einfach unmöglich ist; die von den Niederlanden angenommene Bestimmung wird ihnen daher in den Beziehungen zum Ausland größeren Schaden bringen, als sie den Verbandsautoren in den Beziehungen zu Holland bringt. Damit wird dann der Beweis erbracht sein, daß eine wirkliche Gegenseitigkeit nicht besteht, und daher wird dieses Land dann wohl auf die Benutzungsfrist verzichten und sich zum vollen Übersetzungsschutz bekehren. So war der Gang der Dinge in Deutschland, wo, wie die vom Börsenverein veröffentlichten und von Herrn Prof. Osterrieth angeführten Statistiken dargelegt haben, diese endliche, aber nur allmählich eingeführte Lösung jedermann zum Nutzen, niemandem zum Schaden gereicht hat.

Endlich haben mehrere Redner sich um die Auskünfte bekümmert, die von einheimischen literarischen Bureaus über die der Übersetzung wertigen Bücher, über die Inhaber der dahingehenden Rechte, über die Befähigung der Übersetzer und die Genauigkeit ihrer Übertragung sowie über die Herausgabe von Übersetzungen im allgemeinen erteilt werden sollten. Man stellte fest, daß ein Zusammenarbeiten dieser verschiedenen Organe — in Holland ist es ein von der Vereeniging van Letterkundigen geschaffenes Bureau — noch immer fehlt, trotzdem dies unbedingt nützlich wäre. Es kam nun nicht die Rede davon sein, daß die Association die Verbindung zwischen ihnen übernehme, indem sie sich über die unmittelbaren Geldinteressen stellt; dagegen beauftragte der Kongreß den ständigen Ausschuß, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um ein Zentralorgan zu schaffen, das eine solche Aufgabe als Zwischenglied, als Informationsbureau und als Beaufsichtigungsstelle übernehmen könnte (s. u.). Somit begegnen sich die hier vorgebrachten Desiderien mit den schon vorher beim Budapester Verlegerkongreß von Herrn F. Heinemann geäußerten (s. Droit d'Auteur 1913, S. 79, und Börsenblatt 1913, Nr. 243, S. 10949). Diese Übereinstimmung ist sehr bemerkenswert.

Im übrigen ist Holland als dasjenige Land ausserkoren, wo die Erfahrungen betr. gegenseitige Ausübung des Übersetzungsrechtes sorgsam gesammelt und verglichen werden sollen, um dann als Propagandamittel für die Ausdehnung dieses Rechts zu dienen.

Ausführungsrecht. Die beiden Vorbehalte, die zu Art. 11 der revidierten Berner Übereinkunft gemacht wurden, gaben zu keiner Beschlusfassung Anlaß. Denn durch den Generalberichterstatter war klargestellt worden, daß Japan allein den Zwang, die öffentliche Aufführung erschienenen musikalischer Werke durch einen Vermerk zu untersagen, beibehalten hat (Art. 9, Abs. 3 der Übereinkunft von 1886), wobei selbstverständlich dieser Vorbehalt in der Sprache des europäischen Ursprungslandes abgefaßt werden kann, während die Niederlande bloß die kürzere Schutzdauer der Übersetzung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke gegen öffentliche Aufführung sich vorbehalten, um dadurch die Übereinstimmung mit der beschränkten Schutzdauer des Übersetzungsrechtes herzustellen (Art. 9, Abs. 2 der Übereinkunft von 1886).

Der Berichterstatter über diese Spezialfrage, Herr Joubert, benutzte die Gelegenheit, um die Behauptung, daß Agenten der Pariser Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger in Holland Gebühren für die öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst in den Kirchen verlangt hätten (vgl. Droit d'Auteur 1913, S. 43), kategorisch zu dementieren.

Zeitungs- und Zeitschriftenartikel. Der Bericht des Herrn Prof. Osterrieth über die beiden Vorbehalte zum neuen Artikel 9 — Vorbehalt Norwegens, das am Art. 7 der alten Berner Konvention festhält, wie dies »Droit d'Auteur« (1911, S. 78) dargelegt hat, und Vorbehalt Hollands, das den in Paris 1896 revidierten Art. 7 beibehalten will — zeigte aufs neue, daß die Kontroverse über die beste Art, diese sogenannten erlaubten Presseentlehnungen zu normieren, fortzuauern wird, trotz der beinahe übertriebenen Bemühungen der Berliner Konferenz, hier eine billige Lösung anzubahnen (s. Akten dieser Konferenz S. 249—254).

Der Berichterstatter zog eine lichtvolle Parallele zwischen der von Holland ratifizierten Bestimmung der Übereinkunft und dem weitergehenden Art. 15 des holländischen Gesetzes von 1912, das nach der Auslegung seines Kommentators, des Herrn Enghder van Wissenkerke, die Verpflichtung zur Quellenangabe sogar hinsichtlich der im Original oder in Übersetzung erfolgenden Wiedergabe von »Berichten oder anderen Beiträgen«, somit auch der Artikel politischen Inhalts, der Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten vorzuschreiben scheint, wobei die Unterlassung dieser Quellenangabe als Nachdruck angesehen wird. Nach Herrn Israels würden in Holland sogar die einfachsten Mitteilungen geschützt, die, auch wenn sie jeden literarischen Charakters bar sind, als »Schriftwerke« schlechthin zu betrachten seien. Andererseits möchte man den Artikel 9 der revidierten Berner